

Satzung

des Tambourcorps Neuwerk 2015

vom 13. Januar 2017



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tambourcorps Neuwerk 2015“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.". Der Sitz des Vereins ist Mönchengladbach-Neuwerk.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen, musikalischen Veranstaltungen und Förderung besonderer Leistungen von Kunst und Kultur.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet drei Arten der Mitgliedschaft

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Fördermitglieder
- c) Ehrenmitglieder

§4.1 ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit und ist bis zur Jahreshauptversammlung befristet. Nach Ablauf entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über die Aufnahme mit einer 2/3 Mehrheit.

Jedes ordentliche Mitglied ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet nach besten Kräften das Spielmannswesen zu fördern, an Veranstaltungen des Tambourcorps, an den Proben und Auftritten des Tambourcorps teilzunehmen, so dass ein gesicherter Spielbetrieb jederzeit gewährleistet ist. Mitglieder, die aus Gesundheits- oder Altersgründen am Spielbetrieb nicht mehr teilnehmen

können, werden als ordentliche Mitglieder weitergeführt und behalten alle Rechte.

§4.2 Fördermitglieder

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Das Fördermitglied hat kein Stimmrecht.

§4.3 Ehrenmitglieder

Personen oder Mitglieder, die sich um den Verein oder um den Zweck des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung und Beachtung der Satzung. Das Ehrenmitglied hat kein Stimmrecht, soweit es kein ordentliches Mitglied ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere, ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung innerhalb der Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Ehrenausschuss
- c) der Vorstand
- d) sonstige Ausschüsse.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein ordentliches Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand und
- b) dem erweiterten Vorstand

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§9.1 geschäftsführender Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der 1. und 2. Vorsitzende(r)
- b) der 1. und 2. Kassierer
- c) ein Schriftführer
- d) ein Geschäftsführer

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 1. Kassierer und sind Alleinvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende, der 2. Kassierer und der Schriftführer werden in geraden Jahren gewählt. In ungeraden Jahren werden der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der Geschäftsführer gewählt. Für die Wahl gilt die einfache Mehrheit. Die Bestätigung hat innerhalb des vorgegeben Turnus zu erfolgen.

Vorstandsmitglieder können nur Volljährige ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§9.2 erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand an

- a) der musikalische Leiter
- b) der 1. Tambourmajor
- c) der Zeugwart
- d) der Jugendwart und
- e) Beisitzer

Die Positionen des erweiterten Vorstands sind Funktionen und können durch ordentliche Mitglieder mehrfach belegt werden. Das Mindestalter für die Funktionen des erweiterten Vorstands liegt bei 16 Jahren. Die Wahlperiode für den erweiterten Vorstand beträgt zwei Jahre. Der Vorstand darf die Zahl der Beisitzer selber festlegen. Die Größe des erweiterten Vorstandes ist auf elf Personen begrenzt. Der Jugendwart wird ausschließlich von ordentlichen Mitgliedern unter 18 Jahren gewählt.

§ 10 Ehrenausschuss

Ein ständiger Ausschuss, der in der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre bestellt wird. Dieser besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern die nicht zum Vorstand zählen, wovon eines Jungmitglied sein soll, wenn mehr als drei Jugendliche im Verein sind. Der Ehrenausschuss hat die Aufgabe Differenzen unter den Mitgliedern beizulegen und Maßnahmen dem Vorstand zu unterbreiten.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfung ist vor der Jahreshauptversammlung und auf Grund eines Vorstandsbeschlusses durchzuführen. Der Umfang der Kassenprüfung geht von der Buch- und Kassenprüfung sowie die Überwachung der Sachwerte des Vereins. Über die Kassenprüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. In der Jahreshauptversammlung haben die Kassenprüfer Bericht zu erstatten und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes.

§12 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

Erforderliche Änderungen bzw. Ergänzungen an der Satzung die nicht dem Vereinszweck widersprechen, z.B. resultierend aus gesetzlichen Bestimmungen oder Behördenvorgaben, kann der Vorstand direkt durchführen. Der Vorstand informiert hierüber aber spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mönchengladbach e. V. Ortsverein Ost der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in Mönchengladbach-Neuwerk zu verwenden hat. Im Falle einer Neugründung eines gemeinnützigen Vereins, mit der gleichen Zielsetzung, kann die Arbeiterwohlfahrt, das Vermögen sowie daraus resultierende Einkünfte und Inventar dem neugegründeten Verein übergeben. Mit der Auflösung des Vereins haben alle ordentlichen Mitglieder das überlassende Vereinseigentum nach Absprachen mit dem Vorstand abzugeben.

Mönchengladbach, 4.12.2015